



Satzung
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992

geändert durch Satzungen vom 09.12.1993, 15.12.1994, 15.12.1995
17.12.1996, 15.12.1997, 17.12.1998, 28.12.1999, 21.12.2000, 21.12.2001,
19.12.2002, 19.12.2003, 16.12.2004, 01.12.2005, 18.12.2006; 14.12.2007,
19.12.2008, 22.12.2009, 21.12.2010, 16.12.2011, 13.12.2012, 13.12.2013,
15.12.2014, 18.12.2015, 15.12.2016, 21.12.2017, 13.12.2018, 13.12.2019,
15.12.2020, 16.12.2021, 16.12.2022, 14.12.2023

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992,

geändert durch Satzungen vom 09.12.1993, 15.12.1994, 15.12.1995, 17.12.1996, 15.12.1997, 17.12.1998, 28.12.1999, 21.12.2000, 21.12.2001, 19.12.2002, 19.12.2003, 16.12.2004, 01.12.2005, 18.12.2006, 14.12.2007, 19.12.2008, 22.12.2009, 21.12.2010, 16.12.2011, 13.12.2012, 13.12.2013, 15.12.2014, 18.12.2015, 15.12.2016, 21.12.2017, 13.12.2018, 13.12.2019, 15.12.2020, 16.12.2021, 16.12.2022, 14.12.2023

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. Seite 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW S. 141), §§ 51, 53, 161 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV. NW. S. 39), sowie § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am (s. Hinweis) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage (einschl. ggf. Reinigung) sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung ist eine Ersterfassung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben durchzuführen.

- (4) Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die die Stadt gemäß § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Personen zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

§ 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn findet insoweit entsprechend Anwendung.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Stadt kann jedoch den Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorlegt:
 - den wahrheitsgemäß ausgefüllten Fragebogen der Gemeinde (entsprechend der Anlage zur Satzung),
 - eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächen und
 - eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261, Teil 1 - 4, und bei abflusslosen Gruben das LWA-Merkblatt Nr. 4 "Grundsätze für die Bemessung und Gestaltung von abflusslosen Abwassersammelgruben" zu beachten.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne der Absätze 1 und 2 auch ohne besondere Aufforderung durch die Stadt oder untere Wasserbehörde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Gemäß der DIN 4261 (Teil 3) erfolgt die Entsorgung der Kleinkläranlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in zwei Jahren.

Die Entsorgung der abflusslosen Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal pro Jahr.

Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

- (2) Ist die Grundstücksentwässerungsanlage erheblich unterbelastet, können mit Zustimmung der Stadt und - soweit erforderlich - der unteren Wasserbehörde größere regelmäßige Entsorgungsabstände vereinbart werden. Der Eigentümer hat dies schriftlich bei der Stadt zu beantragen; er hat des weiteren unverzüglich anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für diese Ausnahmegenehmigung weggefallen sind.
- (3) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Stadt, der dem Grundstückseigentümer spätestens einen Monat vor dem Entsorgungstermin bekannt gegeben wird. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt bzw. ein Füllvolumen von 80 % erreicht ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (5) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

- (8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7 Anmeldung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 Auskunft; Betreten des Grundstücks

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.

- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der m³ des abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 11 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen
96,90 EUR je Kubikmeter
abgefahrenen Grubeninhalts,
- b) bei abflusslosen Gruben
56,30 EUR je Kubikmeter
abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 6 Abs. 3, 6 und 7, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.07.1987 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) in der z. Zt. gültigen Fassung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neukirchen-Vluyn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Neukirchen-Vluyn, den 16.12.1992

**Kuhn
Bürgermeisterin**

Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn

.....

....., den
(Name Adresse)

Der Stadtdirektor
Neukirchen-Vluyn
Hans-Böckler-Straße 26

47506 Neukirchen-Vluyn

**Entsorgung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage auf meinem Grundstück
in Neukirchen-Vluyn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich führe einen Betrieb, der zu Erwerbszwecken Flächen landwirtschaftlich nutzt. Für das in diesem Betrieb anfallende häusliche Abwasser und für die zum Betrieb gehörenden Personen stelle ich hiermit den Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung, die private Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen zu lassen, da das häusliche Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit aufgebracht wird.

Weiter mache ich folgende Angaben (ggf. auf weiterem Blatt):

1. Größe und Nutzungsart der landwirtschaftlichen Flächen: *)

2. Viehbestand: *)

3. Zahl der dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnenden Personen: *)

4. Speichervolumen für häusliche Abwässer: *)

Güllegrube: _____ m³ abflusslose Grube: _____ m³

*) bitte wahrheitsgemäß ausfüllen

5. Als Anlage überreiche ich des weiteren

- ein Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsfläche sowie
- eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises Wesel

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Unterschrift)

HINWEIS

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	02.12.1992	Amtsblatt Nr. 19/92 vom 18.12.1992	01.01.1993
1. Änderung	01.12.1993	Amtsblatt Nr. 16/93 vom 15.12.1993	01.01.1993
2. Änderung	30.11.1994	Amtsblatt Nr. 23/94 vom 22.12.1994	01.01.1995
3. Änderung	13.12.1995	Amtsblatt Nr. 23/95 vom 29.12.1995	01.01.1996
4. Änderung	11.12.1996	Amtsblatt Nr. 18/96 vom 20.12.1996	01.01.1997
5. Änderung	10.12.1997	Amtsblatt Nr. 14/97 vom 19.12.1997	01.01.1998
6. Änderung	09.12.1998	Amtsblatt Nr. 16/98 vom 18.12.1998	01.01.1999
7. Änderung	15.12.1999	Amtsblatt Nr. 21/99 vom 30.12.1999	01.01.2000
8. Änderung	20.12.2000	Amtsblatt Nr. 17/00 vom 29.12.2000	01.01.2001
9. Änderung	19.12.2001	Amtsblatt Nr. 15/01 vom 28.12.2001	01.01.2002
10. Änderung	19.12.2002	Amtsblatt Nr. 14/02 vom 30.12.2002	01.01.2003
11. Änderung	18.12.2003	Amtsblatt Nr. 13/03 vom 30.12.2003	01.01.2004
12. Änderung	15.12.2004	Amtsblatt Nr. 13/04 vom 22.12.2004	01.01.2005
13. Änderung	30.11.2005	Amtsblatt Nr. 11/05 vom 09.12.2005	01.01.2006
14. Änderung	13.12.2006	Amtsblatt Nr. 15/2006 vom 28.12.2006	01.01.2007
15. Änderung	12.12.207	Amtsblatt Nr. 14/2007 vom 28.12.2007	01.01.2008
16. Änderung	17.12.2008	Amtsblatt Nr. 14 / 2008 vom 30.12.2008	01.01.2009

17. Änderung	16.12.2009	Amtsblatt Nr.17/2009 vom 29.12.2009	01.01.2010
18. Änderung	15.12.2010	Amtsblatt Nr.15/2010 vom 28.12.2010	01.01.2011
19. Änderung	14.12.2011	Amtsblatt Nr. 19/2011 vom 29.12.2011	01.01.2012
20. Änderung	12.12.2012	Amtsblatt Nr. 14/2012 vom 21.12.2012	01.01.2013
21. Änderung	11.12.2013	Amtsblatt Nr. 17/2013 vom 19.12.2013	01.01.2014
22. Änderung	10.12.2014	Amtsblatt Nr. 14/2014 vom 17.12.2014	01.01.2015
23. Änderung	16.12.2015	Amtsblatt Nr. 18/2015 vom 18.12.2015	01.01.2016
24. Änderung	15.12.2016	Amtsblatt Nr. 15/2016 vom 29.12.2016	01.01.2017
25. Änderung	20.12.2017	Amtsblatt Nr. 15/2017 vom 22.12.2017	01.01.2018
26. Änderung	12.12.2018	Amtsblatt Nr. 15/2018 vom 20.12.2018	01.01.2019
27. Änderung	11.12.2019	Amtsblatt Nr. 15/2019 vom 18.12.2019	01.01.2020
28. Änderung	Dringlichkeits- entscheidung vom 10.12.2020	Amtsblatt Nr. 21/2020 vom 18.12.2020	01.01.2021
29. Änderung	15.12.2021	Amtsblatt Nr. 18/2021 vom 22.12.2021	01.01.2022
30. Änderung	14.12.2022	Amtsblatt Nr. 21/2022 vom 21.12.2022	01.01.2023
31. Änderung	13.12.2023	Amtsblatt Nr. 22/2023 vom 20.12.2023	01.01.2024